

Zwischen dem Königl. Reichs- und
Königlichen Landrath zu Merseburg
und dem Regenten J. Vogt zu Cobach
unter dem 11ten März 1864 ein Contract
abgeschlossen worden.

§. 1.

Es ist zwischen dem Regenten J. Vogt, dem
Landrath und dem Königl. Landrath für die
fünftige neue Königl. Markkirche
unveränderlich das Regalgründel und
alles zum Regal gehörende Heile, als:
Lälge, Carrula, Pudel etc. nach Anleitung
des unterzeichneten Zeichnung in Zeichnung
von 4ten Januar 1864. fest und unverschieblich
auf ein Heil beschränkt worden ist.

§. 2.

Zu dem Landrath das Regal dürfen nur
dazu geeignete gute Materialien
verwendet, sie nicht übermäßig
in unbedeutendes Lauffen sein, so-
wohl in Zeichnung und dem Landrath
in seiner unverschieblichen
zur Größe der Kirche, wie die
Zeichnung und die Zeichnung sind
solche Anfertigung in Zeichnung
zeichnung alles einzelnen Heile.

Daselben zugestallt werden.

§. 3.

Das Regalgefäße wird mit einem Caleraffrey
darinnen in may unlinguirtan Zeitordnung
im Lufft des Riech mit aufgeschanden
Anzeigungen in Formolug andersfüßt.

§. 4.

Das Unternamen erfüllt für die vollständigen
Zustellung in Aufstellung des Regal, in einfluss-
lich das Hauptgehalt daselben fingen bei mittel-
facht Anführung den Lufway von über fünf
500 reu geschickten fünfzehntel Gulden zugestalt.
Es ist aber den Luf daselben das Urt in
Angeiff zu nehmen, in zu beschleunigen,
dasß die Übergabe des Regal zum gott-
dienlichen Gebrauche von frucht an,
binnen einigsten Monaten erfolgen kann.

§. 5.

Die Zahlung des vorbedingenen Contract
binnen von fünfzehntel Gulden es-
folgt, geüßterlich fünf Monaten ~~das~~
statt geschickten Abnahme des Regal
durch einen Personfändigen, dessen
Vermittlung durch Rechtshandeln allein
zuffast in welcher einig die Kosten des
Abnahme köyß, jedoch dieselbe zu kommen
Aufstellungen Anzeigungen zugestalt
ist.

S. 6.

Von Toga des Oberstmann des Oryal an gesehnt,
gestalt das Unterstmann nach fünf Jahre für
die Fürstlichkeit das Mark in besetzt gratis
alla stura während dieses Zeit drey pinnen
Kühd nöthig warden. Rayratoren darsellen,
wodon allein die Wimmung anbeza-
nommen ist.

S. 7.

Möchte das Unterstmann die Oryal nicht
innerhalb des in S. 4. festgesetzten Zeit
vollständig überliefern, so trifft sich für
jeden Monat, das Verzögerung einen
Conventional, Kops von zehn Gulden,
wals an das Contract, Linn zu köffen
ist.
beiderseitig gesehnt, in Duplo anbeza-
fertig und unterschrieben.

(Marsberg.)

Marsberg am 1ⁿ März 1865.

Das Präbystarinn

des evangelischen Kirchsa, Gemeinde

Johannig
Pastor.

Thomas